

Der Landrat wies darauf hin, dass der Kreistag nach § 41 Abs. 1 KrO NRW zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden könne. Er regele nach § 41 Abs. 3 KrO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei. Das gelte auch für die Ausschussgröße. Für den Kreisausschuss und den Jugendhilfeausschuss würden im Übrigen sondergesetzliche Regelungen gelten:

So bestehe der Kreisausschuss nach § 51 Abs. 1 KrO NRW aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Der Jugendhilfeausschuss habe nach den sondergesetzlichen Vorschriften des Jugendrechts insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer sowie 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

Der Landrat verwies sodann auf den als Tischvorlage zu TOP 6.1 vorgelegten, gemeinsamen Vorschlag der CDU-, SPD-, GRÜNEN- und FDP-Kreistagsfraktionen für die Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse und fragte, ob es weitere Vorschläge gebe. Er stellte fest, dass dies nicht der Fall sei.